

Informationsvorlage Nr.: 0067/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung			Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Das nach dem NKAG grundsätzlich bestehende Ermessen wird durch haushalts- und kommunalrechtliche Regelungen eingeschränkt.

Für die Finanzmittelbeschaffung der niedersächsischen Städte und Gemeinden ist nach § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine strikte Reihenfolge vorgeschrieben:

1. sonstige Erträge (Mieten, Pachten, Zuschüsse und Zuweisungen)
2. spezielle Entgelte (zweckgebundene Gebühren und Beiträge)
3. Steuern (hier: Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern, Hunde- und Vergnügungssteuer)
4. Kredite

Nach dem kommunalrechtlichen Sprachgebrauch fallen Straßenausbaubeiträge unter die sogenannten „speziellen Entgelte“.

Die Möglichkeit eines Beitragserhebungsverzichts (§ 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG) steht den Gemeinden zu, die es sich „finanziell leisten“ können, weil sie auch mindestens in der mittelfristigen Planung über eine gesicherte Finanz- und Ertragslage verfügen.

Die mit Beginn der Pandemie eingetretenen finanziellen Wirkungen vor allem für Städte wie Soltau zeigen die besondere Fragilität steuerstarker Kommunen auf.

Das Haushaltsjahr 2020 konnte nur unter Zuhilfenahme von Ausgleichszahlungen des Bundes mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Der Haushalt 2021 weist unter Einbeziehung der mittelfristigen Finanzplanung einen Fehlbedarf von insgesamt ca. 6,8 Mio. € aus. Die aktuelle Entwicklung der Steuereinnahmen und Aufwendungen weist derzeit zwar auf eine leichte

Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung hin; das Jahr 2021 wird voraussichtlich dennoch mit einem nennenswerten Fehlbetrag abschließen.

Ein Verzicht auf den Straßenausbaubeitrag führt aktuell mangels Alternativen zwangsläufig zu einer Kompensation durch höhere Kreditaufnahmen und zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer zur Finanzierung des Schuldendienstes.

Eine Erhöhung bspw. der Hebesätze für die Grundsteuer ist insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform kritisch zu sehen. Spätestens ab 2025 soll die Reform umgesetzt sein. Bisher steht noch nicht fest, welche Veränderungen sich im Einzelnen für die Grundstückseigentümer ergeben werden. Anlass für die Reform war die Beseitigung unterschiedlicher Besteuerungen für gleichartige Sachverhalte. Bei einer insgesamt aufkommensneutralen Umsetzung werden zwangsläufig manche Grundstückseigentümer profitieren, andere hingegen werden belastet.

Berücksichtigt man darüber hinaus, dass eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auch eine Vielzahl von Eigentümern trifft, die perspektivisch gar keine bzw. keine nennenswerten Straßenausbaubeiträge zahlen müssen, ergäben sich möglicherweise vervielfältigte Steuerungen ("Doppeleffekte").

In Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation und der unsicheren finanziellen Entwicklung werden Entscheidungen über künftige Ausbaumaßnahmen frühestens in 2022 für den Haushalt 2023 getroffen werden können, wenn dann vielleicht wieder mehr Klarheit über die weitere Entwicklung besteht.

Bis dahin werden reparaturbedürftige Straßen zunächst mit Unterhaltungsmitteln soweit instandgesetzt, um die erforderliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Das bedeutet letztlich, dass zurzeit kein Handlungsdruck besteht, den Straßenausbaubeitrag infrage zu stellen.

Mit der letzten Änderung des NKAG wurde ein neuer § 6b eingefügt, mit dem der Spielraum für einige finanzielle Erleichterungen der Beitragspflichtigen geschaffen wurde. So können z. B. bereits bei der Kostenverteilung niedrigere Kosten angesetzt werden. Des Weiteren kann geregelt werden, dass Zuschüsse Dritter zunächst zur Entlastung der Beitragspflichtigen eingesetzt werden, wenn der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat.

Eine Abfrage unter sechs der Größe und Struktur nach vergleichbaren Kommunen im direkten Umland der Stadt Soltau hat ergeben, dass zurzeit keine andere Kommune den Straßenausbaubeitrag abgeschafft hat. Zwei Kommunen haben von den Erleichterungen nach § 6b NKAG Gebrauch gemacht, zwei weitere planen dieses, die beiden anderen Kommunen warten die weitere Entwicklung ab.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die finanziellen Wirkungen im Falle eines Verzichts auf den Straßenausbaubeitrag wurden im Sachverhalt ausführlich beschrieben.

3. Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Finanzausschuss vom 07.07.2021:

Die Entscheidung über den Antrag der Bürgerunion vom 25.10.2017 und den Antrag der AfD vom 26.10.2017 auf Abschaffung des Straßenausbaubeitrages wird bis zur Haushaltsplanung für das Jahr 2023 verschoben. Dann könnte auch ersatzweise über den Einsatz von Erleichterungen bei der Beitragserhebung für die Beitragspflichtigen im Sinne von § 6b NKAG beraten und entschieden werden (s. hierzu auch der letzte Antrag der AfD vom 08.04.2021).